



STADTGEMEINDE



BENÜTZUNGSORDNUNG BEZIRKSSPORTHALLE ROHRBACH

I. ZWECK

1. Die Bezirkssporthalle Rohrbach dient sowohl der schulischen als auch der außerschulischen sportlichen Nutzung und wird im Folgenden kurz als Sporthalle bezeichnet.
2. Die Betriebsordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benützung der Sporthalle sowie einen geordneten Ablauf des Betriebes gewährleisten.

II. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. **Benutzer** der Sporthalle sind alle Personen, die die Sporthalle sowie deren unmittelbare Umgebung (Terrasse, Loggia, Parkplätze, Zugänge) in irgendeiner Form als Besucher, Gast oder Benutzer benützen.
2. **Nutzer** (= Mieter) sind jene Personen bzw. Organisationen, auf deren Namen die Nutzungsvereinbarung (Mietbedingungen) abgeschlossen ist.
3. **Veranstaltungen:** Darunter sind sportliche Veranstaltungen mit Zuschauern bzw. Publikum zu verstehen (z. B. Turnierbetrieb).

III. GELTUNG

1. Die Betriebsordnung ist für alle Benutzer (Nutzer, Veranstalter, Sportler und Besucher) der Sporthalle verbindlich.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle sowie der dazugehörigen Anlagen verpflichtet sich der Benutzer, die Betriebsordnung einzuhalten und den Anordnungen einer allenfalls eingeteilten Aufsichtsperson bzw. den Anordnungen des Betriebspersonals der Gemeinde nachzukommen.

IV. BETRIEBSZEITEN

Die Sporthalle ist während des Schuljahres in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr im Rahmen des vereinbarten Stundenplanes an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die Bildungsdirektion Oberösterreich vermietet. Zum vermieteten Teil gehören die in 3 Turnsäle abtrennbare Halle, der Geräteraum samt Kraftkammer, die Umkleide- und Sanitärräume und der Gang im Erdgeschoß.

In der übrigen Zeit dient die Sporthalle in erster Linie zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen, Sport- und Turnbetrieb), steht aber auch für andere, in den Räumen der Halle durchführbare und von der Stadtgemeinde genehmigte Veranstaltungen zur Verfügung.

V. RESERVIERUNG DER SPORTHALLE

1. Die Reservierung der Sporthalle erfolgt ausschließlich über den Hallenwart. In den Belegungsplan kann auf der Homepage der Gemeinde (www.rohrbach-berg.at) Einsicht genommen werden (=GoogleCalender). Alle gebuchten Termine werden dort vom Hallenwart erfasst.
2. Im Falle von Reservierungskonflikten gelten der Reihe nach folgende Prioritäten:
 - a) Grundsätzlich genießen bei Reservierungskonflikten Rohrbach-Berger Nutzer den Vorrang.
 - b) Fachverbandsorganisierte Meisterschaften haben Vorrang vor Trainingsbetrieb.
 - c) Bei der Belegung an Wochenenden haben Vorrang:
 - ca) fachverbandsorganisierte Meisterschaften (fallen 2 oder mehrere Meisterschaften auf den gleichen Termin, dann erhält jene Sportart den Zuschlag, die unbedingt die große Halle benötigt)
 - cb) nicht fachverbandsorganisierte Veranstaltungen
3. Die Reservierung (Anmietung) der Sporthalle ist grundsätzlich allen physischen und juristischen Personen gestattet. Die Gemeinde kann die Reservierung ablehnen, wenn die Halle für die betreffende Sportart nicht geeignet ist bzw. bereits negative Erfahrungen mit einem Nutzer vorliegen. Eine Ablehnung der Reservierung ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.
4. Für die Benützung der Sporthalle sind die jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte lt. Tarifordnung zu entrichten.

VI. STORNOREGELUNG

Eine bereits verbindliche Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) kann unter folgenden Bedingungen storniert werden:

1. Eine Nutzungsvereinbarung kann nur in seiner Gesamtheit storniert werden. Teilstornierungen sind nicht möglich.
2. Für Stornierungen -
 - a) bis 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist keine Stornogebühr zu entrichten.
 - b) bis 3 Wochen vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Miete zu bezahlen.
 - c) bis 1 Woche vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 75% der Miete zu bezahlen.
 - d) kürzer als 1 Woche vor der Veranstaltung bzw. vor dem ersten Termin bei Terminreihen ist eine Stornogebühr in Höhe von 100% der Miete zu bezahlen.

VII. ZUGANG UND ZUTRITT ZUR SPORTHALLE

1. Für den Zugang zur Sporthalle bestehen für die Benutzer 2 Eingänge. Von den Vereinen ist der Eingang im Untergeschoss (Kabinenbereich) zu nutzen. Das Offenhalten der Eingangstüren mittels Türstopper bzw. durch das Verkeilen oder sonstige Arretieren der Türen ist nicht gestattet und von den Nutzern bzw. deren Verantwortlichen laufend zu kontrollieren.
2. Die Notausgänge in der Halle dürfen nicht mehr als Ein- bzw. Ausgänge benützt werden. Lediglich im Falle eines Notfalls ist der Notausgang zu benützen.

3. Für den Zutritt zur Sporthalle besteht ein elektronisches personalisiertes Zutrittssystem. Die Benutzer dieses Schließsystems nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Daten ihres Zutrittes sowie allfällige Video- bzw. Fotoaufnahmen ausschließlich für Zwecke der Zutrittskontrolle aufgezeichnet werden. Diese Daten werden nicht an Dritte (ausgenommen für ev. behördliche Nachverfolgungen) weitergegeben.
Gegen Erlag einer Kautions von € 10,00 kann jedermann beim Stadtamt mit Bekanntgabe seines Namens und der Adresse eine persönliche Zutrittskarte (Schlüssel) beantragen. Eine Weitergabe der persönlichen Zutrittskarte an Dritte ist nicht gestattet.
Der Verlust einer Zutrittskarte (Schlüssel) ist dem Stadtamt umgehend zu melden. Missbrauch wird geahndet und hat den Entzug der Zutrittsberechtigung zur Folge. Es erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittspreise.

VIII. BENÜTZUNG DER SPORTHALLE

1. Bei der Reservierung (Buchung und Zuteilung) der Sporthalle (Regelbetrieb und Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen) ist der Gemeinde (dem Hallenwart) eine für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortliche Person namhaft zu machen. Bei schulischer Nutzung ist das jeweils zuständige Lehrpersonal dafür verantwortlich.
2. Für jeden Trainingsbetrieb bzw. für jede Veranstaltung ist der Stadtgemeinde ein Verantwortlicher samt Stellvertreter namhaft zu machen, der persönlich für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung bzw. des Trainings und für die Einhaltung der Betriebsordnung und der Brandschutzordnung durch die Teilnehmer zu sorgen hat.
3. Die Aufnahme des Sportbetriebs bzw. das Betreten der Halle ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen (Trainer, Übungsleiter, Lehrer, etc.) gestattet.
4. Die in der Sporthalle vorhandenen Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und schonend benützt werden.
Bewegliche Geräte dürfen auf dem Boden nicht geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern.
5. Nicht versperrte Geräte und Einrichtungen dürfen verwendet werden. Sämtliche bewegliche Geräte sind nach Benutzung unbedingt wieder bis vor Ende der gebuchten Trainingszeit am gekennzeichneten Ort bzw. am Entnahmeplatz abzustellen.
6. Der Aufenthalt von Zuschauern ist in der Sporthalle ausschließlich auf der Tribüne sowie im Foyer des EG zulässig. Während des Trainingsbetriebes ist eine Nutzung der Tribüne und des Foyer im EG nicht gestattet. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
7. Die Zutrittsberechtigung gilt ausschließlich zum Aufenthalt und zur Nutzung der gebuchten Einrichtung.
8. Der Boden der Sporthalle und des Geräteraumes darf grundsätzlich **nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle** (= Hallenschuhe) betreten werden. Anmerkung: keine Strichbildung am Belage! Bei Verunreinigung des Sportbodens durch färbige Turnschuhe werden Reinigungskosten lt. Tarifordnung verrechnet.
Es ist strengstens untersagt, mit vorher im Freien benutzten Schuhen die Halle oder Duschanlagen zu betreten.

9. Zu der Sporthalle ist der Zugang in den Turnsaal A über die Garderoben 1 und 2, in den Turnsaal B über die Garderoben 3 und 4 und in den Turnsaal C über die Garderoben 5 und 6 möglich. Ein Wechseln vom gebuchten Turnsaal in einen anderen (durch Beiseiteschieben, Hochheben oder Hochfahren des Trennvorhangs) ist nicht gestattet.
10. Die haustechnischen Einrichtungen der Sporthalle dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Stadtgemeinde (Hallenwart oder von ihm eingeschulte Personen) bedient werden.
11. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
12. Das Benützen von abfärbenden Bällen/Hockeyschlägern etc. ist untersagt.
13. In allen Räumen der Sporthalle sowie auch im Tribünen- und Foyerbereich gilt absolutes Rauchverbot. Der Bereich beim Haupteingang außerhalb der Sporthalle kann als Raucherzone genützt werden.
14. Turnsäle sind zeitgerecht vor Ablauf der gebuchten Trainingszeit zu verlassen, sodass Nachnutzer an einer pünktlichen Aufnahme ihres Trainings nicht behindert werden.
15. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Bei Unzukömmlichkeiten wird dem betreffenden Benutzer die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden, insbesondere auch für Unfälle des Veranstaltungspersonals (Sportler, Künstler etc.) und der Besucher. Die Art und der Umfang von Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit dem Hallenwart festzuhalten.
16. Das Betreten des Sporthallengebäudes ist frühestens 15 Minuten vor den festgesetzten Nutzungszeiten erlaubt und muss längstens 30 Minuten nach der festgesetzten Nutzungszeit verlassen werden.
Ein unnötiges längeres Verweilen als unbedingt notwendig ist nicht gestattet. Circa 30 Minuten nach der letzten gebuchten Trainingseinheit wird das Licht im gebuchten Bereich der Sporthalle ausgeschaltet.
17. Jeder Nutzer hat sich bei Beginn seiner Einheit davon zu überzeugen, dass sich die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eventuelle Beanstandungen sind nach Möglichkeit unverzüglich, jedoch spätestens am nächstfolgenden Werktag dem Stadtamt zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
18. Die Veranstalter/Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die von der Sporthalle benützten Turn- und Sportgeräte im Geräteraum wieder ordnungsgemäß abgestellt werden.
19. Die gastronomische Betreuung und der Ausschank sind nur im Buffetbereich (Gangbereich vor den Tribünen) gestattet. Weiters ist die Konsumation im Tribünenbereich gestattet. Über die genaue Durchführung dieses Ausschanks ist aber in jedem einzelnen Fall mit dem Stadtamt Rohrbach-Berg bzw. mit dem Hallenwart das Einvernehmen herzustellen. Beim Ausschank von Speisen und Getränken größeren Ausmaßes sind jedenfalls Rohrbacher Gast- und Schankgewerbebetriebe bevorzugt zu behandeln. Der jeweilige Veranstalter ist für den sauberen Zustand der Tribüne verantwortlich. Jedwede gewerberechtliche Verantwortung hat der jeweilige Veranstalter (Nutzer) wahrzunehmen. Dieser haftet auch für die Einhaltung folgender Vorschriften:
Die Verwendung von Flaschen, Gläsern, zerbrechlichen Tellern oder Metallbesteck ist verboten. Ein Ausschank darf nur mittels Kunststoffgeschirr erfolgen; vorhandene

Kunststoffbecher dürfen nur im trockenen Zustand gestapelt werden. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Turnsäle (Halle) ist verboten.

Das Ablegen von Gegenständen, insbesondere das Abstellen von Getränken (Speisen) auf den Brüstungen der Zuschauertribüne ist nicht gestattet.

Im Bedarfsfall ist zur Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung ein Ordnerdienst einzurichten.

20. Das Anbringen von Transparenten, Schildern bzw. sonstigen Werbemitteln ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. in Absprache mit der Gemeinde/dem Hallenwart gestattet.

IX. HAFTUNGEN

1. Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg übernimmt für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände keine Haftung.
2. Primär haftet der Nutzer/Veranstalter für alle Beschädigungen an den Anlagen und Geräten, die während seiner Nutzungszeit entstehen und von den Teilnehmern bei der Veranstaltung verursacht werden. Für Schäden außerhalb der Nutzungszeit haftet der jeweilige Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden.
4. Die Art und der Umfang von Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung in einem Protokoll mit dem Hallenwart festzuhalten (= Übergabeprotokoll)
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in die Sporthalle eingebrachten bzw. gelagerten Gegenstände und Geräte. Das Einbringen bzw. die Lagerung von Gegenständen bzw. Geräten ist ausschließlich Vereinen bzw. Nutzergruppen in den dafür vorgesehenen versperrbaren Schränken gestattet.
6. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzungen beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg nicht. Jegliche Haftung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

X. BESCHLUSS

Die Benütznungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg in seiner Sitzung am 22.10.2019 beschlossen.

Rohrbach-Berg, am 12. November 2019



Der Bürgermeister:

(Andreas Lindorfer)